

# Satzung zur Sportlerehrung der Gemeinde Fürth/Odw.

Seite 1 von 2

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.1981 folgende Satzung, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 06.06.1994, beschlossen:

## § 1

Zur öffentlichen Anerkennung von sportlichen Leistungen zum Ansehen der Gemeinde Fürth, wird eine Sportlerehrung in der Regel jährlich durchgeführt.

## § 2

Die Sportlerehrung wird Personen zuteil, die in der Gemeinde Fürth ihren ständigen Wohnsitz haben oder einem Verein innerhalb der Gemeinde angehören.

## § 3

Geehrt wird, wer im vorangegangenen Jahr in Einzeldisziplin oder Mannschaftssport mindestens eine Kreis-, Gau- oder Gruppenmeisterschaft ab fünf Teilnehmern errungen hat. Die Wettbewerbe müssen von einer offiziellen Organisation des deutschen Sportbundes, vom Bund bzw. Kultusminister der Länder ausgeschrieben sein. Offizielle Alters- oder Behindertenmeisterschaften sind eingeschlossen.

## § 4

Die vorzunehmenden Ehrungen prüft und entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur. Vorschlagsberechtigt sind die Sportvereine innerhalb der Gesamtgemeinde, der Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung und die Ortsbeiräte. Daneben sind auswärtige Sportvereine vorschlagsberechtigt, denen Sportlerinnen und Sportler angehören, die in unserem Gemeindebereich ihren Wohnsitz haben. Außerdem sind in die Ehrung Sportlerinnen und Sportler einzubeziehen, die nicht in unserem Gemeindebereich wohnen, jedoch einem örtlichen Sportverein angehören.

## § 5

Verliehen werden Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze mit Gemeindewappen und die Sportplakette. Es erhalten auf Grundlage des § 3 Absatz 1 dieser Satzung:

1. Die bronzene Ehrennadel für erstmalige Gruppen-, Gau- oder Kreismeister.  
Ab Kreismeisterschaften mit Aufstiegsberechtigung werden nur erste Plätze geehrt.
2. Die silberne Ehrennadel bei erstmaliger Bezirks- oder dreimaliger Kreis-, Gau- oder Gruppenmeisterschaft (mit mindestens fünf Teilnehmern) sowie 2. und 3. Siegern bei Landes- oder Regionalmeisterschaften.
3. Die goldene Ehrennadel bei erstmaliger Hessen-, Regional- oder dreimaliger Bezirksmeisterschaft sowie für Platz 2 bis 5 bei Deutschen Meisterschaften.
4. Die Sportplakette bei Erringung einer Deutschen Meisterschaft, Europa- oder Weltmeisterschaft sowie Teilnahme an olympischen Spielen. Rekorde sind wie Meisterschaften zu ehren.  
Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur die höchste sportliche Leistung bewertet.

## § 6

Bei der Ehrung wird gleichzeitig eine Urkunde überreicht. Sie trägt den Namen der ausgezeichneten Person oder Mannschaft und den Namen der Vereinigung, der die Person oder Mannschaft angehört.

Die Begründung der Verleihung.

Die Unterschrift des Bürgermeisters, des vorsitzenden Mitgliedes der Gemeindevertretung und des vorsitzenden Mitgliedes des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur.

**§ 7**

Zukünftig sollen Mannschaftsehrungen im Rahmen der jeweiligen Vereinsfeiern/Veranstaltungen vorgenommen werden. Besonders hervorragende, sportliche Leistungen sollten außerdem im Rahmen der Jahresabschlussitzung der Gemeindevertretung gewürdigt werden.

**§ 8**

Über Ehrungen außerhalb des Rahmens dieser Satzung entscheidet die Gemeindevertretung.

Fürth/Odw., 16.12.1981  
Der Gemeindevorstand

(Dörsam)  
Bürgermeister